

30.09.88

In - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Ver-
kehrswerte von Grundstücken
(Wertermittlungsverordnung - WertV)

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 4

In § 4 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zustand und Entwicklung von Grund und Boden".

Begründung:

Der Begriff "Entwicklungszustand" für die Überschrift deckt nicht den ganzen Inhalt dieser Vorschrift ab. Flächen der Land- und Forstwirtschaft sind keine Entwicklungsstufen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, alles Agrarland befinde sich in einer Vorstufe, nämlich in der Entwicklung zum Bauland.

Ausgeliefert am
30. SEP. 1988

2. Zu § 4

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem Wort "Zeit"
das Wort "tatsächlich"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung soll das Gewollte klarer
ausdrücken.

B.

3. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.